

§ 2 NTG Gegenstand der tarifmäßigen Gebühr

NTG - Notariatstarifgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 2.

Die tarifmäßige Gebühr für die im § 1 genannten Tätigkeiten ist die Entlohnung für alle gewöhnlich damit verbundenen Verrichtungen in der Kanzlei des Notars.

In Kraft seit 01.01.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at